

Interessenkonflikt-Policy

1. Grundsatz

Banken und Finanzdienstleister sind gesetzlich verpflichtet, wirksame und organisatorische Vorkehrungen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen. Dazu zählen das Aufzeigen möglicher Interessenkonflikte, die schriftliche Niederlegung von Grundsätzen für den Umgang und die Beachtung der Regelungen im Umgang mit möglichen Interessenkonflikten. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder -nebdienstleistungen widerstreitende Interessen zwischen dem Auftraggeber eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens einerseits und dem jeweiligen Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ihm zuzurechnenden Personen oder anderen Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens andererseits bestehen, welche die Erbringung solcher Dienstleistungen zum Nachteil des Auftraggebers beeinträchtigen können. Der Auftragnehmer hat die nachfolgenden Vorkehrungen getroffen, damit mögliche Interessenkonflikte nicht zu einem Nachteil des Auftraggebers führen. Die nachfolgend ebenfalls dargestellten Interessenkonflikte bestehen dennoch.

2. (Potentielle) Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich insbesondere in folgenden Konstellationen ergeben:

- Bei der Umsetzung von Kauf-oder Verkaufsentscheidungen für mehr als einen Kunden.
- Konflikt, dass mehreren institutionellen Beratungskunden eine Information erteilt oder eine Empfehlung gegeben werden muss, wenn eine gleichzeitige persönliche Ansprache nicht möglich ist und die zeitliche Verzögerung zu der Benachteiligung einer Kundengruppe führt.
- Bei der Erbringung der Anlageberatung und der Anlagevermittlung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse durch Absatz von Finanzinstrumenten.
- Konkurrenzverhältnis zwischen Verwaltung- und Beratungskunden eines Kundenbetreuers, wenn gleichlautende Transaktionen umzusetzen bzw. zu empfehlen sind.
- Widerstreitende Interessen der Kunden bei Kauf-um Verkaufsabsicht, wenn das Geschäft zwischen den Kunden abgewickelt wird.
- Es besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter des Bankhauses für sich selbst oder für nahestehende Dritte Finanzinstrumente in der Absicht erwerben, diese anschließend für Kunden zu erwerben, um so den Preis „nach oben“ zu treiben.
- Einzelne Mitarbeiter des Bankhauses sind Aktionäre desselben, sie sind an der Volumen- und Ertragsentwicklung interessiert.
- Teile der Gehälter einzelner Mitarbeiter richten sich nach der gesamten Geschäftsentwicklung oder den Einnahmen, die der jeweilige Mitarbeiter für das Bankhaus erzielt.
- Dritte könnten Mitarbeiter des Bankhauses durch das Gewähren von direkten Vorteilen beeinflussen, Kundeninteressen zu verletzen.
- Der Umgang mit fremdem Vermögen kann Anreizbeziehung von Vermögensstraftaten darstellen.
- Bei der Gewährung von Zuwendungen vor allem an sogenannte „Tipp-Gebern“.

3. Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die Bankhaus Herzogpark AG erbringt die Wertpapierdienstleistungen der Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) und der Anlage- bzw. Abschlussvermittlung. Anlageberatung wird lediglich gegenüber Kapitalverwaltungsgesellschaften erbracht.

Zur Vermeidung der Beeinflussung der Auftragsausführung für Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung und der Weiterleitung von Kundenaufträgen im Rahmen der Anlagevermittlung oder der Abschlussvermittlung durch sachfremde Interessen, haben sich Die Bankhaus Herzogpark AG und ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet.

Die Bankhaus Herzogpark AG erwartet von ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere die Beachtung des Kundeninteresses.

Die Geschäftsführung der Bankhaus Herzogpark AG ist für die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten direkt zuständig.

Die Bankhaus Herzogpark AG ergreift im Einzelnen unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Regelungen für die Zuteilung und Reihenfolge von Orderausführungen, in der Regel Sammelorders (Blockorder), wird die Order nicht zu einem einheitlichen Kurswert, sondern zu verschiedenen Kursen ausgeführt, so bildet das Bankhaus das arithmetische Mittel aus sämtlichen Tatausführung.
- Schaffen von Vertraulichkeitsbereichen und Informationsbarrieren in Form von sog. Chinese Walls zwischen Betreuern.
- Im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen erhält das Bankhaus keine Platzierungsprovision, Vertriebsfolgeprovision oder geldwerten Vorteil von Dritten. Der Kauf von Investmentfonds erfolgt ohne Ausgabeaufschlag zum Net-Asset-Value (NAV), um den damit verbundenen Interessenkonflikt auszuschließen. Sofern der Auftragnehmer Rückvergütungen erhält, werden diese voll an die Kunden weitergegeben.
- Die Auswahl der jeweiligen Investmentfonds erfolgt unabhängig und ohne Berücksichtigung von Provisionen, das wird in Arbeitsanweisungen verbindlich festgelegt.
- Der Interessenkonflikt bei der Abwicklung von Transaktionen zwischen Depots verschiedene Kunden wird dadurch reduziert, dass solche Transaktionen ausschließlich durchgeführt werden, wenn keine Abwicklung über die Börse möglich ist. Des Weiteren wird die Transaktion anhand eines entsprechenden Marktkurses, der zuvor mittels Bloomberg ermittelt wird, durchgeführt.
- Die Mitarbeiter werden ausdrücklich auf das Verbot und die Strafbarkeit von Kursmanipulationen und dem so genannten „Scalping“ hingewiesen. Durch Arbeitsanweisungen, die die Mitarbeiter als verbindlich akzeptieren, werden solche Vorgehensweisen ausdrücklich verboten. Sämtliche Mitarbeiter werden als Compliance-relevante Mitarbeiter eingestuft, somit sind sie offenlegungspflichtig gegenüber dem Bankhaus. Es erfolgen regelmäßige Kontrollen durch die Compliance-Funktion sowie die interne Revision.
- Da das Bankhaus nicht börsennotiert ist, ist der Interessenkonflikt, der aus dem Status des Aktionärs des Bankhauses heraus entsteht, gering.
- Hinsichtlich der persönlichen Annahme monetärer und nicht monetäre Zuwendungen durch Mitarbeiter gibt es unternehmensinterne Grundsätze, die dem Bankhaus vorab die Kontrolle derartiger Zuwendungen erlaubt und das Recht gibt, die Annahme durch Mitarbeiter zu untersagen
- Der Gefahr, dass Vermögensstraftaten zulasten von Kunden erfolgen, wird dadurch begegnet, dass die Transaktionsvollmacht nicht zu Verfügung zu Gunsten kundenfremder Konten bevollmächtigt.
- Verpflichtung von Mitarbeitern interessenkonfliktträchtige Sachverhalte, Insiderinformationen sowie ungewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich an den Compliance-Beauftragten zu melden
- Regelmäßige Schulungen von Mitarbeitern
- Laufende Überwachung der Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher und interner Vorgaben
- Information über Interessenkonflikte bei Erstellung oder Verbreitung von Anlageempfehlungen
- Keine Erbringung von Anlageberatung gegenüber Privatkunden, um Konkurrenzsituationen mit anderen Kundengruppen zu vermeiden
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offengelegt.

4. Besondere Hinweise hinsichtlich ausgewählter Interessenkonflikte

Trotz dieser weitreichenden Vorkehrungen, lassen sich nicht sämtliche Interessenkonflikte vollständig vermeiden. Nachfolgend informieren wir Sie daher über Interessenkonflikte, die trotz unserer vielfältigen Vorkehrungen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eliminiert werden können:

- Die Bankhaus Herzogpark AG erhält für die Beratung des Investmentfonds Albatros 0,5 % p.a. Beratungshonorar bezogen auf das Fondsvolumen und hat dementsprechend ein Vergütungsinteresse. Dabei handelt es sich zwar nicht um eine Bestandsvergütung, dennoch besteht ein Vergütungsinteresse, was einen Interessenkonflikt hervorrufen könnte.

- Die Bankhaus Herzogpark AG erhält gelegentlich und in geringfügigem Maße von Produktemittenten/-initiatoren und/oder sonstigen Dritten Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen, Produktbroschüren und andere Informationsunterlagen oder -medien, sowie zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -Verbreitungssysteme kostengünstig oder kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Entgegennahme solcher Zuwendungen kann einen Interessenkonflikt begründen.
- In der Vermögensverwaltung hat der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf seinen Vermögensverwalter delegiert. Damit trifft die Bankhaus Herzogpark AG im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne seine Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet die Bankhaus Herzogpark AG durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.
- Das Bankhaus gewährt sogenannten „Tipp-Gebern“ basierend auf vertraglichen Vereinbarungen einen Anteil am mit dem Kunden vereinbarten Verwaltungshonorar. Insofern kann sich ein Interessenskonflikt gegenüber dem Kunden ergeben, da der „Tipp-Geber“ ein Interesse an der erhaltenden Provision hat. Diesem wird begegnet durch die Befristung der anteiligen Beteiligung am Verwaltungshonorar und einer laufenden Überprüfung.